



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

SPRECHSTUNDE HYBRID-DRG

[KBV_ITA_SIEX_SPRECHSTUNDE]

KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

DEZERNAT DIGITALISIERUNG UND IT
IT IN DER ARZTPRAXIS

22. OKTOBER 2024

VERSION 1.00

DOKUMENTENSTATUS: IN KRAFT

AUFFÜHRUNG DOKUMENTENSTATUS

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.00	22.10.2024	KBV	Erstellung des Dokuments und Aufnahme der Fragen vom 02.10.2024		alle

INHALT

1	SPRECHSTUNDE 02. OKTOBER 2024
---	-------------------------------

4

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU TECHNISCHEN VORGABEN

1 SPRECHSTUNDE 02. OKTOBER 2024

Frage:

Wird ab dem 01.01.2025 die Erstellung einer Probeabrechnung für Hybrid-DRG möglich sein?

Antwort der KBV:

Dies lässt sich nicht eindeutig beantworten, da es von den KVen abhängt, ob sie das Einreichen von Probeabrechnungen anbieten.

Wir als KBV werden eine Testdatenvalidierung für Hybrid-DRG über das Zertifizierungsportal anbieten.

Frage:

Wie ist die Einreichungsfrist, laut der Vereinbarung „...spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls“, im Kontext der KV-Abrechnung zu verstehen?

Antwort der KBV:

Die KVen legen solche Fristen individuell fest, ähnlich wie bei der ADT-Abrechnung. Es ist daher möglich, dass KVen kürzere Fristen vorgeben.

Frage:

Soll im Rahmen der Hybrid-DRG-Abrechnung die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein ASV-Team mit einer ASV-Teamnummer einen Hybrid-DRG-Fall abrechnen kann?

Antwort der KBV:

Gemäß dem von der KBV abgestimmten und veröffentlichten Datensatz ist dies nicht vorgesehen.

Die Berechnung einer Hybrid-DRG über eine ASV-Teamnummer ist nicht möglich. Es handelt sich hier um zwei vollkommen getrennte Regelungsbereiche. Zudem legt der § 116b Absatz 6 fest, dass die Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung auf der Grundlage des EBM erfolgt. Eine andere Vergütungsform für Leistungen der ASV, z.B. über die sektorengleiche Vergütung nach § 115f SGB V, ist damit ausgeschlossen.

Frage:

Die sonstigen Kostenträger können laut Datensatz abgebildet werden. Allerdings geben einige KVen an, dass die Abrechnung von Hybrid-DRG für sonstige Kostenträger nicht möglich oder erlaubt ist. Wie ist diese Aussage der KVen zu bewerten?

Antwort der KBV:

Es gibt hierzu unterschiedliche fachliche Auffassungen. Wenn KVen entsprechende Verträge abgeschlossen haben, können Hybrid-DRG-Leistungen für Versicherte sonstiger Kostenträger erbracht und abgerechnet werden. Der Datensatz bietet hierfür die technische Möglichkeit. KVen, die diese Abrechnung nicht unterstützen oder zulassen, müssen dies entsprechend kommunizieren. Was und wie abgerechnet wird, liegt in der Verantwortung des Arztes.

Frage:

Der Leistungsumfang der Hybrid-DRG ist zwar hinsichtlich des Endes der Leistung klar definiert – das Verlassen der Praxis bzw. der nächste Tag bei Wundversorgung. Allerdings ist der Beginn der Leistung unklar. Ist die Aufklärungsgespräch inbegriffen, oder zählt nur der OP-Tag, wie es viele KVen vorgeben, als Beginn der Hybrid-DRG-Leistung? Gab es hierzu bereits eine Klarstellung bzw. wird die Vereinbarung dies regeln?

Dies ist im Rahmen der KIS-Systeme sehr wichtig, da in solchen Systemen auch eine automatische Erfassung des Datums für Leistungsbeginn und -ende gewünscht ist.

Antwort der KBV:

Die Frage zum Umfang der Hybrid-DRG-Leistung befindet sich noch in Verhandlung.

Frage:

Welche Prüfnummer muss im Feld 0105 „KBV-Prüfnummer“ im HDRG0-Datenpaket übertragen werden?

Antwort der KBV:

Es soll die ADT-Prüfnummer übertragen werden.

Frage:

Was soll im Feld 0104 „Grouper-Software“ eingetragen/ übertragen werden, wenn unterschiedliche Grouper-Software verwendet wird oder das Grouping extern erfolgt?

Antwort der KBV:

Grundsätzlich soll die Grouper-Software eingetragen werden, die für die jeweilige Abrechnung verwendet wurde. Sollte sich herausstellen, dass eine Mehrfacheingabe erforderlich ist, wird dies in der Datensatzbeschreibung entsprechend angepasst.

Frage:

Wird es eine Hybrid-DRG-Stammdatei geben, analog der EBM-Stammdatei?

Antwort der KBV:

Ja, es wird einen maschinell verarbeitbaren Hybrid-DRG-Katalog geben.

Frage:

Ist eine Zertifizierung, wie im Newsletter (15.08.2024) angekündigt, noch geplant?

Antwort der KBV:

Nein, es wird keine Zertifizierung für das Thema „Hybrid-DRG“ geben. Im Zertifizierungportal wird, wie bereits von anderen Themen bekannt, eine Testdatenvalidierung angeboten.

Frage:

Ersetzt die Hybrid-DRG-Stammdatei die Grouper-Software?

Antwort der KBV:

Nein, die Stammdaten sind keine Grouper-Software.

Frage:

Sind die in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführten Ausschlusskriterien für die Hersteller relevant und müssen diese im PVS berücksichtigt werden?

Antwort der KBV:

Derzeit ist vorgesehen, die Anlage 1 (OPS-Kodes) der Hybrid-DRG-Vereinbarung vom 27. März 2024 durch eine aktualisierte Version zu ersetzen. Die Ausschlusskriterien sind mit der aktualisierten Anlage 1 entfallen.

Frage:

Grouper-Software – verpflichtend oder nicht

Antwort der KBV:

Die KBV reguliert dies nicht.

Kontakt:

Dezernat Digitalisierung und IT
IT in der Arztpraxis

Tel.: 030 4005-2077, pruefstelle@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
pruefstelle@kbv.de, www.kbv.de